



SRK 2004-073

Der Vizepräsident: André Moser
Die Richter: Sarah Protti Salmina, Peter Spinnler
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Entscheid vom 27. April 2006

in Sachen

X., Taxibetrieb, ..., Beschwerdeführer

gegen

Eidgenössische Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztorstrasse 50,
3003 Bern (Ref. ...)

betreffend

Mehrwertsteuer (MWSTV);
1. Quartal 1995 - 1. Semester 1997 / Geschäftsbücher, Schätzung

Sachverhalt:

A.- X. ist selbständiger Taxihalter in der Stadt B.

Am 27. Februar 1995 retournierte der Unternehmer der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) den "Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger". Seinen Firmennamen bezeichnete er darin mit "Taxibetrieb X. & Y." und er gab an, es handle sich dabei um eine Kollektivgesellschaft. Der Umsatz des Jahres 1994 wurde mit Fr. 180'000.-- beziffert. Da X. seit dem 3. September 1990 mit der Einzelfirma "Taxibetrieb X." im Handelsregister des

Kantons B. eingetragen war, deren Zweck mit Taxibetrieb angegeben ist, wurde er gemäss Art. 17 der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 (MWSTV; aSR 641.201) in das von der ESTV geführte Register der Mehrwertsteuerpflichtigen als Einzelfirma eingetragen. Diese Vorgehensweise wurde von der Verwaltung mit jener Treuhandgesellschaft (Herr Z. von der W. AG), die den Unternehmer zum damaligen Zeitpunkt steuerlich betreut hat, vorgängig telefonisch abgesprochen. Dem Handelsregisterauszug betreffend die Einzelfirma "Taxibetrieb X." lässt sich entnehmen, dass diese das Geschäft der erloschenen Kollektivgesellschaft "Taxibetrieb X. + Y." in B., als Einzelkaufmann im Sinne von Art. 579 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR; SR 220]) fortführt. Die Kollektivgesellschaft "Taxibetrieb X. + Y." wurde am 29. Januar 1990 in das Handelsregister des Kantons B. eingetragen und bereits am 3. September 1990 wieder gelöscht. Als Grund für die Löschung wurde im Handelsregister das Ausscheiden des Gesellschafters Y. angegeben.

B.- Mit Schreiben vom 15. Dezember 1995 teilte die W. AG der ESTV mit, die Kollektivgesellschaft werde per 31. Dezember 1995 aufgelöst. Gestützt darauf nahm die ESTV am 6. März 1996 die Löschung von X. im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen vor.

Anlässlich einer telefonischen Nachfrage der ESTV bei der W. AG stellte sich heraus, dass X. und Y. auch nach dem 1. Januar 1996 im Taxigewerbe tätig waren. Gemäss den eingeholten Informationen handle es sich dabei um zwei Einzelfirmen, welche die Limiten für die Mehrwertsteuerpflicht nicht erreichten.

Da X. bei der ESTV im Jahr 1995 als Einzelfirma eingetragen war und im Jahr 1996 weiterhin das Taxigewerbe ausgeübt hat, waren die Voraussetzungen für eine Löschung im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen per 31. Dezember 1995 gemäss Art. 22 MWSTV nicht gegeben. Die Verwaltung verschob deshalb die Löschung auf den 31. Dezember 1996. Diesen Umstand teilte die ESTV dem Mehrwertsteuerpflichtigen mit Brief vom 17. Juni 1997 mit und übermittelte ihm gleichzeitig Abrechnungsformulare für das Jahr 1996, welche er ausgefüllt zurücksenden möchte. Mit Schreiben vom 23. Juni 1997 wehrte sich die W. AG im Namen des Mehrwertsteuerpflichtigen gegen die Verschiebung des Lösungsdatums.

C.- Am 31. Oktober 1997 führte die ESTV im Geschäftsbetrieb von X. gemäss Art. 50 MWSTV eine Kontrolle durch. Dabei stellte die Verwaltung fest, dass die Geschäftsbücher den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprachen; insbesondere die Führung des Kassabuches war mangelhaft. Die ESTV ermittelte deshalb den von ihm erzielten Umsatz ermessensweise. Dabei zeigte sich, dass die Mehrwertsteuerpflicht des Unternehmers auch im Jahr 1997 gegeben war. Gestützt auf das Ergebnis dieser Kontrolle machte die Verwaltung bei X. für die Steuerperioden 1. Quartal 1995 bis 1. Semester 1997 (Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1997) mit Ergänzungsabrechnung (EA) Nr. (...) vom 15. Januar 1998 eine Nachbelastung von (gerundet)

Fr. 9'056.-- Mehrwertsteuer zuzüglich 5 % Verzugszins ab 30. August 1996 (mittlerer Verfall) geltend.

Mit Schreiben vom 12. Februar 1998 bestritt die W. AG die Nachforderung. Es sei festzustellen, dass X. und Y. im Jahr 1995 Inhaber einer Kollektivgesellschaft und gleichwertige Gesellschafter gewesen seien. X. sei deshalb per 1. Januar 1996 aus dem Register der Mehrwertsteuerpflichtigen zu löschen. Da die EA einen Rechnungsfehler enthielt, wurde diese von der ESTV mit der Gutschriftsanzeige (GS) Nr. (...) storniert und dem Mehrwertsteuerpflichtigen am 9. März 1998 die EA Nr. (...) im Betrag von (gerundet) Fr. 10'108.-- Mehrwertsteuer zuzüglich 5 % Verzugszins ab 15. Oktober 1996 (mittlerer Verfall) zugestellt. Mit Schreiben vom 16. März 1998 hielt die W. AG fest, dass sich ihr Schreiben vom 12. Februar 1998 nun gegen die "aktualisierte EA" richte.

D.- Mit Entscheid (im Sinne von Art. 51 MWSTV) vom 21. März 2002 bestätigte die ESTV sowohl die Mehrwertsteuerpflicht von X. ab 1. Januar 1995 als auch die Mehrwertsteuerforderung im Betrag von Fr. 10'108.-- nebst Verzugszins. Am 15. April 2002 erhob die W. AG form- und fristgerecht Einsprache. Am 1. Mai 2002 verlangte die ESTV diverse Unterlagen ein, diese wurden bei ihr fristgerecht eingereicht. Auch die mit Brief vom 27. Januar 2004 nachträglich einverlangten Unterlagen wurden der Verwaltung innert Frist zugestellt.

E.- Im Einspracheentscheid vom 11. Oktober 2005 erkannte die ESTV wie folgt:

"1. X. ist ab 1. Januar 1995 steuerpflichtig. Die Löschung per 31. Dezember 1996 wird aufgehoben.

2. Die Einsprache wird für den Betrag von Fr. 2'298.-- gutgeheissen, im Übrigen aber abgewiesen.

3. X. hat der Eidg. Steuerverwaltung für die Steuerperioden 1. Quartal 1995 bis 1. Semester 1997 (Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1997) noch zu zahlen:

Fr. 10'108.-- Mehrwertsteuer gemäss Entscheid vom 21. März 2002

./. Fr. 2'298.-- gemäss Erwägungen

Fr. 7'810.-- Mehrwertsteuer zuzüglich Verzugszins ab 30. August 1996
(mittlerer Verfall)

4. Es werden keine Kosten erhoben."

Zur Begründung führte die ESTV insbesondere aus, die Geschäftsbücher von X. hätten mehrere gravierende Mängel aufgewiesen. Die Kassabücher seien ohne Anfangs- und Endbestand geführt worden, es seien keine Zwischensaldi vorhanden. Die im Kassakonto zu verbuchenden Privateinlagen und Privatbezüge seien dort nicht enthalten. In den Jahren 1996 und 1997 seien die Aufzeichnungen nicht chronologisch geführt worden. Regelmässige Abstimmungen des Bargeldbestandes mit den Aufzeichnungen seien nicht vorgenommen und der Tagesumsatz von X. vom 12. Juli 1995 sei nicht verbucht worden. Auf den Tagesrapporten

seien zu den einzelnen Fahrten keine Zeitangaben zu entnehmen. Eine Überprüfung der Aufzeichnungen mit dem Muster der Fahrtenschreiberscheiben sei deshalb zumindest erschwert, wenn nicht gar unmöglich. Aus diesen Gründen habe die ESTV eine Ermessenseinschätzung vornehmen müssen.

Im Jahr 2000 habe die Verwaltung ihre Erfahrungswerte bei mehreren Taxibetrieben der Stadt B. verifiziert, nunmehr würden die geschäftlich gefahrenen Kilometer mit dem durchschnittlichen Umsatz pro Kilometer hochgerechnet. Von den total gemäss Fahrtenschreiberscheiben gefahrenen Kilometern würden die nachgewiesenen Ferienkilometer sowie pro Arbeitswoche pauschal 100 Privatkilometer abgezogen. Bei X. werde berücksichtigt, dass er Kurierfahrten für die Firma V. ausgeführt habe, bei denen nur ein unterdurchschnittlicher Umsatz pro gefahrenem Kilometer resultiere. Die ESTV habe auch berücksichtigt, dass der Mehrwertsteuerpflichtige den überwiegenden Teil seiner Arbeit nachts geleistet habe, was oftmals zu einem unterdurchschnittlichen Umsatz pro Kilometer führe. Für das Jahr 1995 ergebe die Berechnung einen Umsatz von Fr. 212'700.50 und eine Steuerzahllast von Fr. 8'508.--; für das Jahr 1996 errechne sich der Umsatz auf Fr. 105'594.50, die Steuerzahllast auf Fr. 4'224.--; im 1. Semester des Jahres 1997 sei ein Umsatz von Fr. 50'064.80 zu verzeichnen gewesen, die Steuerzahllast habe Fr. 2'003.-- betragen. Unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer gemäss Deklaration (Fr. 6'924.--) ergebe sich noch eine Nachforderung an geschuldeter Mehrwertsteuer von (gerundet) Fr. 7'810.--, dies führe zu einer Gutschrift von Fr. 2'298.--. Die jährliche Umsatzgrenze von Fr. 75'000.-- sowie die Steuerzahllast von Fr. 4'000.-- seien daher auch im Jahr 1996 überschritten worden, sodass er im Jahr 1997 ebenfalls mehrwertsteuerpflichtig sei.

F.- Mit Eingabe vom 15. April 2004 bzw. fristgerechter Verbesserung vom 30. April 2004 erhebt X. (Beschwerdeführer) gegen den Einspracheentscheid vom 22. März 2004 Beschwerde an die Eidgenössische Steuerrekurskommission (SRK). Er stellt folgende Anträge:

1. Es sei festzustellen, dass ich und Herr Y. bis 31. 12. 1995 Inhaber einer Kollektivgesellschaft und gleichwertige Gesellschafter waren.
2. Es sei festzustellen, dass ich in den Jahren 1996 und 1997 (1. Semester) keiner Mehrwertsteuerpflicht unterstellt bin.
3. Es sei mein Eintrag im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen, rückwirkend per 1. 1. 1996 zu löschen.
4. Es sei folglich festzustellen, dass die zu bezahlende Mehrwertsteuerforderung für die Kollektivgesellschaft X. & Y. für die Periode 1995 aus den tatsächlich deklarierten Zahlen (Umsatz Fr. 178'708.40) zu bestimmen ist und somit Fr. 6'924.-- beträgt.
5. Es sei demnach der angefochtene Einspracheentscheid im Umfang von Fr. 886.-- (Fr. 7'810.-- ./ Fr. 6'924.--) aufzuheben."

Zur Begründung bringt er insbesondere vor, er habe mit Y. im Januar 1990 eine Kollektivgesellschaft gegründet, der Handelsregistereintrag habe für Kollektivgesellschaften rein deklaratorische Wirkung. Mit Ausnahme der Gewerbebehörde hätten alle Behörden (AHV, SUVA, Steuerbehörden) den Bestand der Kollektivgesellschaft akzeptiert, auch die ESTV. Y. sei

nicht ein Angestellter, sondern ein gleichwertiger Partner gewesen. Per Ende 1995 sei diese Kollektivgesellschaft effektiv aufgelöst worden, alle Anstalten (AHV, SUVA, ESTV, Taggeldversicherung) seien darüber informiert worden. Am 1. Januar 1996 hätten der Beschwerdeführer und Y. unabhängig voneinander eine Einzelfirma eröffnet. Für seine neu gegründete Einzelfirma könnten die Umsatzzahlen der erloschenen Kollektivgesellschaft nicht relevant sein. Da der Umsatz der Einzelfirma weniger als Fr. 100'000.-- ausmache, unterstehe er nicht der Buchführungspflicht. Es liege an der Tagesordnung, dass die Kassabücher nicht immer stimmen könnten, dies auch deshalb, weil oftmals Privatzahlungen mit Geschäftszahlungen vermischt würden. Das Steueramt des Kantons B. habe für die Veranlagung zu den direkten Steuern seine Aufzeichnungen akzeptiert.

In der Vernehmlassung vom 3. Juni 2004 beantragt die ESTV, die Beschwerde sei kostenpflichtig abzuweisen. Von einer ordnungsgemässen Buchführung könne nicht gesprochen werden. Der Beschwerdeführer bestreite sinngemäss die gesamte Nachforderung an Mehrwertsteuer und habe sich in der Beschwerde nicht mit den einzelnen Elementen der Schätzung auseinander gesetzt, sondern nur pauschal deren Richtigkeit bestritten.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die SRK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer unterliegen Einspracheentscheide der ESTV der Beschwerde an die SRK (Art. 71 a Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021] i.V.m. Art. 53 MWSTV). Die SRK ist somit zur Behandlung der Beschwerde sachlich und funktionell zuständig. Der Beschwerdeführer ist mit seinen Anträgen im vorinstanzlichen Verfahren nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 48 VwVG). Der angefochtene Einspracheentscheid ist der Vertreterin des Beschwerdeführers offensichtlich am 23. März 2003 zugestellt worden. Die am 15. April 2003 zuhanden der SRK der schweizerischen Post übergebene Beschwerde ist damit rechtzeitig erfolgt (Art. 21 Abs. 1 VwVG), auch die Verbesserung der Beschwerde vom 30. April 2004 wurde fristgerecht eingereicht. Der vom Beschwerdeführer gestützt auf Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 900.-- ist fristgerecht bezahlt worden. Auf die form- und fristgerecht (Art. 50 ff. VwVG) eingereichte Beschwerde ist mithin einzutreten. Das Verfahren bestimmt sich nach dem VwVG (Art. 71a Abs. 2 VwVG), soweit nicht spezialgesetzliche Normen des Steuerrechts anzuwenden sind.

b) Gemäss Art. 8 Abs. 1 der Übergangsbestimmungen der alten Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, in Kraft bis zum 31. Dezember 1999 (aÜB-BV, aSR 101) bzw. Art. 196 Ziff. 14 Abs. 1 der (neuen) Bundesverfassung vom 18. April

1999 (BV; SR 101) erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen bis zum Inkrafttreten eines Mehrwertsteuergesetzes. Aufgrund dessen erliess der Bundesrat die Mehrwertsteuerverordnung. Am 2. September 1999 beschloss die Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG; SR 641.20). Dieses ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten (Beschluss des Bundesrates vom 29. März 2000; AS 2000 1346), woraus folgt, dass die Mehrwertsteuerverordnung aufgehoben wurde. Indessen bleiben nach Art. 93 Abs. 1 MWSTG die aufgehobenen Bestimmungen, unter Vorbehalt von Art. 94 MWSTG, weiterhin auf alle während deren Geltungsdauer eingetretenen Tatsachen und entstandenen Rechtsverhältnisse anwendbar. Vorliegend kommt Art. 94 MWSTG nicht zur Anwendung. Die hier in Frage stehende Steuerforderung betrifft Umsätze, welche in den Jahren 1995 bis 1997 getätigt worden sind. Somit finden die Bestimmungen der Mehrwertsteuerverordnung auf den vorliegend zu beurteilenden Sachverhalt weiterhin Anwendung.

c) Die SRK kann den angefochtenen Entscheid grundsätzlich in vollem Umfang überprüfen. Der Beschwerdeführer kann neben der Verletzung von Bundesrecht (Art. 49 Bst. a VwVG) und der unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Art. 49 Bst. b VwVG) auch die Rüge der Unangemessenheit erheben (Art. 49 Bst. c VwVG). Als ausserhalb der Verwaltungsorganisation und Behördenhierarchie stehendes, von der richterlichen Unabhängigkeit bestimmtes Verwaltungsgericht erachtet es die SRK dennoch als geboten, sich bei der Überprüfung von Ermessensveranlagungen eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen, soweit die Zweckmässigkeit der Entscheidung in Frage steht, welche rechtlich nicht fassbar ist, sondern vielmehr eine Angelegenheit der Sachkunde und von deren praktischer Anwendung darstellt. In Anbetracht des Charakters der SRK als Fachinstanz geht die Kognitionseingrenzung aber etwas weniger weit als beim Bundesgericht (vgl. Entscheid der SRK vom 25. August 1998, veröffentlicht in Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 63/1999 Nr. 27 S. 244 ff. E. 5c/bb mit Hinweisen; Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 61 S. 819; siehe auch Hans Gerber, Die Steuerschätzung [Veranlagung nach Ermessen], in Steuer Revue 1980, S. 298). Freier Prüfung unterliegt im Übrigen die Einhaltung der bei der Vornahme einer Ermessensveranlagung zu beachtenden materiellrechtlichen Grundsätze (ASA 54 S. 220, 43 S. 241). Rechtsfrage ist insbesondere, wann die Voraussetzungen einer Ermessensveranlagung erfüllt sind (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 280, mit Hinweisen auf die Rechtsprechung).

2.- a) aa) Mehrwertsteuerpflichtig ist gemäss Art. 17 Abs. 1 MWSTV grundsätzlich, wer eine mit der Erzielung von Einnahmen verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, selbst wenn eine Gewinnabsicht fehlt, sofern seine Lieferungen, seine Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland gesamthaft jährlich Fr. 75'000.-- übersteigen. Von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen sind Unternehmer mit einem Jahresumsatz zwischen Fr. 75'000.-- und Fr. 250'000.--, sofern der nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Mehrwertsteuerbetrag regelmässig nicht mehr als Fr. 4'000.-- betragen würde (Art. 19 Abs. 1 Bst. a MWSTV; vgl. Entscheid der SRK vom 11. Februar 2000 in Sachen N. [SRK 1999-064], E. 2b, mit weiteren Hinweisen). Der für die Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht massgebende Um-

satz bemisst sich nach den vereinnahmten Entgelten für die der Mehrwertsteuer unterliegenden Lieferungen und Dienstleistungen sowie - im Rahmen des Eigenverbrauchs nach Art. 8 Abs. 2 MWSTV - nach dem Wert der Arbeiten an Bauwerken für Zwecke, die den Vorsteuerabzug ausschliessen (Art. 17 Abs. 5 MWSTV). Als gewerblich oder beruflich gilt "jede Art von Tätigkeit, die Dritten gegenüber nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird" (Alois Camenzind/Niklaus Honauer, Handbuch zur neuen Mehrwertsteuer, Bern/Stuttgart/Wien 1995, S. 181 Rz. 637; Daniel Riedo, Vom Wesen der Mehrwertsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer und von den entsprechenden Wirkungen auf das schweizerische Recht, Bern 1999, S. 173 f.). Nachhaltig ist eine Tätigkeit, wenn mehrere gleichartige Handlungen unter Ausnutzung derselben Gelegenheit oder desselben dauernden Verhältnisses vorgenommen werden oder wenn ein Dauerverhältnis geschaffen wird (Heinz Keller, Subjektive Steuerpflicht, in Beiträge zum neuen schweizerischen Mehrwertsteuerrecht, Hrsg.: Weber/Thürer/Zäch, Zürich 1994, S. 13 ff.). Nicht steuerpflichtig wird, wer in einem Anstellungsverhältnis bzw. allenfalls in einem vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis zu einem Unternehmer steht, da in diesem Fall das Kriterium der Selbständigkeit nicht erfüllt ist (vgl. Dieter Metzger, Handbuch der Warenumsatzsteuer, Muri/Bern 1983, S. 87 f. Rz. 153, betreffend die frühere Warenumsatzsteuer). Das Handeln wird grundsätzlich demjenigen mehrwertsteuerlich zugerechnet, der nach aussen, gegenüber Dritten in eigenem Namen auftritt (Entscheid der SRK vom 15. November 2002, veröffentlicht in VPB 67/2003 Nr. 50 S. 424 ff. E. 2b). Wer hingegen Leistungen ausdrücklich im Namen und für Rechnung eines Vertretenen erbringt, sodass das Umsatzgeschäft direkt zwischen dem Vertretenen und dem Dritten zustande kommt, gilt diesbezüglich als blosser Vermittler (Art. 10 Abs. 1 MWSTV) und ist (insoweit) als unselbständig zu betrachten; er bewirkt keinen eigenen Umsatz, den es zu versteuern gäbe (vgl. Entscheid der SRK vom 19. Mai 2000, veröffentlicht in VPB 64/2000 Nr. 110 S. 1118 ff. E. 3b; vgl. auch die Urteile des Bundesgerichts vom 13. Januar 2003 in Sachen Verband X und Verband Y [2A.272/2002 und 2A.273/2002], jeweils E. 2 bis 4, sowie in Sachen Verband Z [2A.274/2002] E. 2; vgl. auch den Hinweis in Steuerrevue [StR] 7-8/2003 S. 546).

bb) Mehrwertsteuerpflichtig sind insbesondere natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, unselbständige öffentliche Anstalten sowie Personengesamtheiten ohne Rechtsfähigkeit, die unter gemeinsamer Firma Umsätze tätigen (Art. 17 Abs. 2 MWSTV; vgl. auch BGE 125 II 337 E. 8a; Jean-Marc Rivier/Annie Rochat Pauchard, Droit fiscal suisse - La taxe sur la valeur ajoutée, Fribourg 2000, S. 103).

cc) Die Mehrwertsteuerpflicht gemäss Art. 17 Abs. 1 MWSTV beginnt nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres, in dem der massgebende Umsatz erzielt worden ist (Art. 21 Abs. 1 MWSTV). Die Steuerpflicht endet am Ende des Kalenderjahres, in welchem die für die Mehrwertsteuerpflicht massgebenden Beträge nicht mehr überschritten wurden und zu erwarten ist, dass diese Beträge auch im nachfolgenden Kalenderjahr nicht überschritten werden (Art. 22 Bst. b und c MWSTV). Das bedeutet, dass die Mehrwertsteuerpflicht nicht bereits in jenem Jahr entfällt, in welchem die massgebenden Umsatzgrenzen nicht mehr erreicht werden, sondern frü-

hestens im Folgejahr (vgl. Entscheid der SRK vom 11. Februar 2000 in Sachen N. [SRK 1999-064], E. 2a, mit weiteren Hinweisen).

b) Auch Unternehmer, die noch nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, sind gehalten, durch geeignete Massnahmen periodisch zu überprüfen, ob sie der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen; dies ist eine Konsequenz des Selbstveranlagungsprinzips (vgl. Entscheid der SRK vom 3. Dezember 1998, veröffentlicht in VPB 63/1999 Nr. 76 S. 709 ff.; Entscheid der SRK vom 9. Dezember 2003, veröffentlicht in VPB 67/2003 Nr. 51 S. 434 ff.; Entscheid der SRK vom 20. Januar 2003, veröffentlicht in VPB 67/2003 Nr. 79 S. 727 ff.).

Kann im Falle der Neuaufnahme oder Erweiterung einer grundsätzlich der Mehrwertsteuer unterliegenden Tätigkeit nicht zum voraus angenommen werden, dass die massgebenden Grenzen überschritten werden, so hat der Leistungserbringer gemäss der Praxis der ESTV nach Ablauf der ersten drei Monate seiner Geschäftstätigkeit den seit Beginn derselben erzielten Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen, ebenso den Betrag der abziehbaren Vorsteuer. Wurden die Betragsgrenzen bezüglich Umsatz oder Steuervorteil überschritten, so hat sich der Betroffene umgehend bei der ESTV zu melden (vgl. Entscheid der SRK vom 3. Dezember 1998, veröffentlicht in MWST-Journal 1/1999 S. 37 ff.).

c) Die Veranlagung und Entrichtung der Mehrwertsteuer erfolgt nach dem Selbstveranlagungsprinzip (Art. 37 f. MWSTV; vgl. Ernst Blumenstein/Peter Locher, System des Steuerrechts, 6. Auflage, Zürich 2002, S. 421 ff.). Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige selbst und unaufgefordert über seine Umsätze und Vorsteuern abzurechnen und innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode den geschuldeten Mehrwertsteuerbetrag (Steuer vom Umsatz abzüglich Vorsteuern) an die ESTV abzuliefern hat. Die ESTV ermittelt die Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages nur dann an Stelle des Steuerpflichtigen, wenn dieser seinen Pflichten nicht nachkommt (vgl. Camenzind/Honauer, a.a.O., S. 267 f. Rz. 994 ff.). Der Steuerpflichtige hat seine Mehrwertsteuerforderung selbst festzustellen; er ist allein für die vollständige und richtige Versteuerung seiner steuerbaren Umsätze und für die korrekte Ermittlung der Vorsteuer verantwortlich (vgl. Kommentar des Eidgenössischen Finanzdepartementes zur Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 22. Juni 1994 [Kommentar EFD], S. 38). Ein Verstoß des Mehrwertsteuerpflichtigen gegen diesen Grundsatz ist nach wiederholt geäußerter Ansicht der SRK als schwerwiegend anzusehen, da der Steuerpflichtige durch das Missachten dieser Vorschrift die ordnungsgemässe Erhebung der Mehrwertsteuer und damit das Steuersystem als solches gefährdet (vgl. die Entscheide der SRK vom 12. August 2002, veröffentlicht in ASA 73 S. 232 f., vom 25. August 1998, veröffentlicht in VPB 63/1999 Nr. 27 S. 244 ff. E. 3a sowie vom 2. Oktober 1997, veröffentlicht in VPB 62/1998 Nr. 46 S. 400 ff. E. 3c).

d) Die Vorschriften der Mehrwertsteuerverordnung über die Buchführung (Art. 47 MWSTV) und über die Ermessenseinschätzung (Art. 48 MWSTV) stützen sich direkt auf Art. 8 Abs. 1 aÜB-BV. Diese Verfassungsnorm begründet mangels weiterer Vorgaben einen sehr weiten Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers mit Bezug auf die Ermessenseinschätzung (vgl. Entscheid der SRK vom 11. Juli 1996 in Sachen T. AG [SRK 1995-023], E. 4b). Gemäss

Art. 47 Abs. 1 MWSTV hat der Steuerpflichtige seine Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen und so einzurichten, dass sich aus ihnen die für die Feststellung der Mehrwertsteuerpflicht sowie für die Berechnung der Steuer und der abziehbaren Vorsteuern massgebenden Tatsachen leicht und zuverlässig ermitteln lassen. Die ESTV kann hierüber nähere Bestimmungen aufstellen. Von dieser Befugnis hat sie mit dem Erlass der Wegleitung für Mehrwertsteuerpflichtige (in erster Auflage erschienen im Herbst 1994; im Frühling 1997 als Wegleitung 1997 für Mehrwertsteuerpflichtige neu herausgegeben; im Folgenden: Wegleitung) Gebrauch gemacht. In der Wegleitung sind genauere Angaben enthalten, wie eine derartige Buchhaltung auszugestalten ist (Rz. 870 ff.; vgl. auch Rz. 878 ff. der im Sommer 2000 erschienenen und ab dem 1. Januar 2001, das heisst dem Datum des Inkrafttretens des Mehrwertsteuergesetzes, gültigen Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer). Alle Geschäftsfälle müssen fortlaufend, chronologisch und lückenlos aufgezeichnet werden (Rz. 874 der Wegleitung) und alle Eintragungen haben sich auf entsprechende Belege zu stützen (vgl. auch die von der ESTV - noch unter der Geltung des Warenumsatzsteuerrechts - in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz herausgegebenen Richtlinien für die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens [Richtlinien], Ziff. 115), so dass die einzelnen Geschäftsvorfälle von der Eintragung in die Hilfs- und Grundbücher bis zur Steuerabrechnung und bis zum Jahresabschluss sowie umgekehrt leicht und genau verfolgt werden können ("Prüfspur"; vgl. Rz. 879 der Wegleitung bzw. Ziff. 133 der Richtlinien). Das Bundesgericht hat (unter dem Warenumsatzsteuerrecht) entschieden, dass der Steuerpflichtige selbst bei geringem Barverkehr zur Führung zumindest eines einfachen ordentlichen Kassabuches verpflichtet ist. Er ist zwar nicht gehalten, kaufmännische Bücher im Sinne des Handelsrechts zu führen; die Bücher müssen die erzielten Umsätze jedoch lückenlos erfassen und die entsprechenden Belege sind aufzuheben (ASA 73 S. 233 E. 2c/aa; 63 S. 236 E. 2a; 55 S. 574 E. 2c).

e) Nach Art. 48 MWSTV nimmt die ESTV eine Schätzung nach pflichtgemässem Ermessen vor, wenn keine oder nur unvollständige Aufzeichnungen vorliegen oder die ausgewiesenen Ergebnisse mit dem wirklichen Sachverhalt offensichtlich nicht übereinstimmen. Eine Schätzung muss insbesondere auch dann erfolgen, wenn die Verstösse gegen die formellen Buchhaltungsregeln derart gravierend sind, dass sie die materielle Richtigkeit der Buchhaltungsergebnisse in Frage stellen (vgl. zum Recht der Warenumsatzsteuer: BGE 105 Ib 182 ff. mit weiteren Hinweisen; ASA 61 S. 819 E. 3a; 61 S. 532 f. E. 2b; 59 S. 563 E. 1). Selbst eine formell einwandfreie Buchführung kann die Durchführung einer Schätzung erfordern, wenn die in den Büchern enthaltenen Geschäftsergebnisse von den Erfahrungszahlen wesentlich abweichen (ASA 58 S. 383 E. 2b, mit weiteren Hinweisen; 42 S. 407 E. 2c, mit Hinweisen; 35 S. 479 E. 2). Dabei hat die Verwaltung diejenige Schätzungsmethode zu wählen, die den individuellen Verhältnissen im Betrieb des Steuerpflichtigen soweit als möglich Rechnung trägt, auf plausiblen Angaben beruht und deren Ergebnis der wirklichen Situation möglichst nahe kommt (ASA 61 S. 819 E. 3a; 52 S. 238 E. 4). In Betracht fallen einerseits Methoden, die auf eine Ergänzung oder Rekonstruktion der ungenügenden Buchhaltung hinauslaufen, andererseits Umsatzschätzungen aufgrund unbestrittener Teil-Rechnungsergebnisse in Verbindung mit Erfahrungssätzen (ASA 73 S. 233 f. E. 2c/aa; 63 S. 239; 52 S. 239 E. 4).

Sind die Voraussetzungen einer Ermessenstaxation erfüllt, obliegt es dem Mehrwertsteuerpflichtigen, den Beweis für die Unrichtigkeit der Schätzung zu erbringen (vgl. Entscheid der SRK vom 15. Oktober 1999, veröffentlicht in VPB 64/2000 Nr. 47 S. 581 ff., E. 5b; Entscheid der SRK vom 29. Oktober 1999 in Sachen H. [SRK 1998-102 und SRK 1998-103], E. 5, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2000 [2A.580/1999]). Erst wenn der Mehrwertsteuerpflichtige den Nachweis dafür erbringt, dass die Verwaltung mit der Ermessensveranlagung Bundesrecht verletzt hat bzw. dass ihr dabei erhebliche Ermessensfehler unterlaufen sind, nimmt die Rekurskommission eine Korrektur der Schätzung vor (vgl. Entscheide der SRK vom 5. Januar 2000, veröffentlicht in VPB 64/2000 Nr. 83 S. 929 ff., E. 2; Entscheid der SRK vom 25. August 1998, veröffentlicht in VPB 63/1999 Nr. 27 S. 244 ff., E. 5c; Entscheid der SRK vom 24. Oktober 2005 in Sachen S. [SRK 2003-105], E. 2d/bb).

f) Im Rahmen einer Ermessenstaxation ist es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zulässig, dass die ESTV eine Prüfung der Verhältnisse während eines Teils der Kontrollperiode vornimmt und in der Folge das Ergebnis auf den gesamten kontrollierten Zeitraum umlegt bzw. hochrechnet, vorausgesetzt die massgebenden Verhältnisse im eingehend kontrollierten Zeitabschnitt sind ähnlich wie in der gesamten Kontrollperiode (Urteil des Bundesgerichts vom 1. November 2000 in Sachen R. AG [2A.148/2000], E. 5b, betreffend die Warenumsatzsteuer).

Bezüglich Schätzungen bei Taxiunternehmen in der Stadt B. hat die Verwaltung folgende Schätzungsmethode entwickelt: Auszugehen ist von den total gemäss Fahrtenschreiberscheiben gefahrenen Kilometern; von dieser Anzahl Kilometer werden die nachgewiesenen Ferienkilometer sowie pro Arbeitswoche pauschal 100 Privatkilometer abgezogen, womit die geschäftlich gefahrenen Kilometer ermittelt sind. Der Ansatz pro geschäftlich gefahrenem Kilometer beträgt Fr. 2.40. Wenn für bestimmte Kunden regelmässig Transporte ausgeführt werden und dabei pro gefahrenem Kilometer nur geringere Erlöse erzielt werden, ist dieser Umstand bei der Schätzung zu berücksichtigen. Auch andere Elemente, die zu einem unterdurchschnittlichen Umsatz führen (z. B. überwiegende Arbeit während der Nacht), sind zu berücksichtigen. Die SRK hat sich bei der Überprüfung von Ermessensveranlagungen - wie bereits erwähnt - eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, da dabei die Zweckmässigkeit der Entscheidung in Frage steht, welche rechtlich nicht fassbar ist, sondern vielmehr eine Angelegenheit der Sachkunde und deren praktischer Anwendung darstellt (vgl. Entscheid der SRK vom 24. Januar 2005 in Sachen P. [SRK 2003-033], E. 2, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichtes vom 10. März 2006 [2A.109/2005]).

3.- a) Im vorliegenden Fall ist zu untersuchen, ob die vom Beschwerdeführer geführten Aufzeichnungen der ESTV zutreffend Anlass gaben, diese nicht anzuerkennen und eine Schätzung des vom Mehrwertsteuerpflichtigen tatsächlich erzielten Umsatzes vorzunehmen. Falls darauf zu erkennen ist, dass die Verwaltung zu Recht eine Umsatzschätzung vorgenommen hat, ist die Höhe des von der Verwaltung geforderten Mehrwertsteuerbetrages zu kontrollieren.

b) Der Beschwerdeführer hat im "Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger" vom 27. Februar 1995 den Firmennamen als "Taxibetrieb X. & Y." bezeichnet und die Rechtsform des Unternehmens mit Kollektivgesellschaft angegeben. Handschriftlich wurde von der ESTV auf diesem Formular vermerkt, dass gemäss Telefon vom 20. März 1995 mit der W. AG (Herr Z.), der damaligen steuerlichen Vertreterin des Beschwerdeführers, die Bezeichnung auf die Einzelfirma X. geändert wurde. Dies entspricht auch dem Eintrag in das Handelsregister des Kantons B., wonach die am 29. Januar 1990 gegründete Kollektivgesellschaft "Taxibetrieb X. + Y.", bereits am 3. September 1990 wieder gelöscht und diese Gesellschaft infolge Ausscheidens des Gesellschafters Y. aufgelöst wurde. Das Geschäft wurde vom bisherigen Gesellschafter X. als Einzelkaufmann fortgesetzt. Der Eintrag der Einzelfirma "Taxibetrieb X." in das Handelsregister des Kantons B. wurde denn auch am 3. September 1990 vorgenommen. Diese Einzelfirma war zumindest bis zum 23. April 2004, dem Datum des von der SRK eingeholten Handelsregisterauszeuges, im Handelsregister des Kantons B. eingetragen.

Die von der ESTV ausgestellte und seinerzeit der W. AG zugestellte Bescheinigung über die Eintragung in das Mehrwertsteuer-Register vom Februar 1995 lautete auf "X. Taxiunternehmen" und nicht auf die Kollektivgesellschaft "Taxibetrieb X. & Y.". Wenn der Beschwerdeführer mit seinem Eintrag in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen in dieser Form nicht einverstanden gewesen wäre, hätte er bzw. seine damalige steuerliche Vertreterin bei der Verwaltung gegen die Ausstellung dieser Bescheinigung Vorbehalte anmelden und eine Änderung verlangen müssen. Dies hat er jedoch nicht getan, sodass er auf diesem Eintrag in das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen zu behaften ist.

Der Beschwerdeführer erhebt den Einwand, tatsächlich habe zwischen ihm und Y. bis Ende 1995 eine Kollektivgesellschaft bestanden. Wie bereits erwähnt, wurde im Handelsregister die Beendigung der Kollektivgesellschaft "Taxibetrieb X. + Y." per 3. September 1990 eingetragen. Eine der wichtigsten Funktionen des Handelsregistereintrags ist die Publizitätsfunktion. Damit soll allen Kreisen, die an einem kaufmännischen Unternehmen und dessen Trägern interessiert sind, Einblick in die für sie wissenswerten rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse gewährt werden, unter anderem auch über die Haftungsverhältnisse (vgl. Arthur Meier-Hayoz/Peter Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 9. Auflage, Bern 2004, S. 138 § 6 N 5 ff.). Auch mit dem Hinweis auf die deklaratorische Wirkung des Handelsregistereintrages kann der Beschwerdeführer nichts für sich ableiten. Bei der deklaratorischen Wirkung hält das Handelsregister bzw. der erstellte Auszug fest, was bereits besteht (Meier-Hayoz/Forstmoser, a.a.O., S. 151 § 6 N 60 ff.). Dem erwähnten Handelsregistereintrag über die Kollektivgesellschaft "Taxibetrieb X. + Y." lässt sich das Datum der Beendigung dieser Gesellschaft entnehmen. Dieser Eintrag in das Handelsregister kann nur aufgrund einer entsprechenden Anmeldung der Kollektivgesellschaft bzw. von deren Gesellschaftern vorgenommen worden sein. Darauf ist der Beschwerdeführer, der selbst Gesellschafter jener Kollektivgesellschaft war, zu behaften.

c) Die vom Beschwerdeführer geführten Aufzeichnungen weisen zahlreiche gravierende Mängel auf und sind lückenhaft. Es wurde beispielsweise kein ordentliches Kassabuch geführt,

Anfangs- und Endbestände wurden nicht ausgewiesen und keine Zwischensaldierungen vorgenommen. Die im Kassakonto zu verbuchenden Privateinlagen und Privatbezüge sind dort nicht enthalten. In den Jahren 1996 und 1997 wurden die Aufzeichnungen ausserdem nicht chronologisch geführt. Regelmässige Abstimmungen des Bargeldbestandes mit den Aufzeichnungen konnten deshalb nicht vorgenommen werden. Der Tagesumsatz des Beschwerdeführers vom 12. Juli 1995 wurde nicht verbucht. Auf den Tagesrapporten wurden zu den einzelnen Fahrten keine Zeitangaben gemacht.

Dazu kommt, dass die Privatbezüge des Beschwerdeführers im Vergleich zum Lohn seines Angestellten (T.) ungewöhnlich tief waren. Der Angestellte erhielt gemäss den Lohnabrechnungen ein Bruttogehalt von 40 % - in einigen Monaten sogar 47 % - des erzielten Umsatzes. Beim Beschwerdeführer machen die Privatbezüge lediglich 27 % seines Umsatzes aus Taxifahrten aus.

Die Verstösse gegen die formellen Buchhaltungsvorschriften, die der Beschwerdeführer zu verantworten hat, sind derart gravierend, dass die materielle Richtigkeit der Buchhaltungsergebnisse von der ESTV berechtigterweise als nicht gegeben angesehen wurde. Wegen der markanten Abweichung von den Erfahrungszahlen der Verwaltung im Bereich des Taxigewerbes ist seiner "Buchhaltung" ebenfalls die Beweiskraft abzusprechen. Es ist daher offensichtlich, dass die Verwaltung unter diesen Umständen dazu berechtigt und verpflichtet war, die nur rudimentär geführten Aufzeichnungen des Beschwerdeführers abzulehnen, die von ihm erzielten Umsätze im Wege einer Schätzung zu ermitteln und ihn bei Überschreiten der für den Beginn bzw. das Weiterbestehen der Mehrwertsteuerpflicht massgeblichen Limiten nicht aus dem Register der Mehrwertsteuerpflichtigen zu streichen.

d) Die Auswertung der vom Beschwerdeführer eingereichten Geschäftsunterlagen unter Anwendung des Erfahrungswertes der ESTV pro geschäftlich gefahrenem Kilometer in der Stadt B. ergab, dass er im Jahr 1995 einen Umsatz von Fr. 212'750.50 erzielt hat; dies ergibt unter Anwendung des damals gültigen Saldosteuersatzes von 4 % einen Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 8'508.--. Für das Jahr 1996 errechnet sich ein Umsatz von Fr. 105'594.50 und ein Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 4'224.--. Im 1. Semester 1997 erzielte der Beschwerdeführer einen Umsatz von Fr. 50'064.80, der Mehrwertsteuerbetrag beläuft sich auf Fr. 2'003.--. Der Beschwerdeführer hat im Jahr 1995 die massgeblichen Umsatzgrenzen für die Mehrwertsteuerpflicht (Jahresumsatz Fr. 75'000.-- bzw. Steuerzahllast Fr. 4'000.--) überschritten, sodass er auch im Jahr 1996 mehrwertsteuerpflichtig war. Auch im Jahr 1996 hat er erneut diese Kennzahlen übertroffen, sodass seine Mehrwertsteuerpflicht ebenfalls für das Jahr 1997 gegeben war. Die ESTV hat den Beschwerdeführer daher im fraglichen Zeitraum zu Recht nicht aus dem Register der Mehrwertsteuerpflichtigen gestrichen bzw. seine Streichung widerrufen.

e) Den Umstand, dass die geschäftlichen Aufzeichnungen des Beschwerdeführers nur unvollständig vorhanden und teilweise auch widersprüchlich waren, hat er sich selbst zuzuschreiben. Bei diesem Stand der Dinge kann eine Schätzung der von ihm geschäftlich gefahrenen Kilometer durch die Verwaltung nur mit einer gewissen Unschärfe vorgenommen werden. Der-

artige Abweichungen müssen bei einer Umsatzschätzung jedoch systembedingt in Kauf genommen werden. Der Beschwerdeführer kann sich jedenfalls nicht dadurch entlasten, dass er sich auf die Ungenauigkeit bzw. Unvollständigkeit seiner von ihm selbst mangelhaft geführten Geschäftsunterlagen beruft. Jedenfalls waren in casu die Voraussetzungen für eine Ermessens taxation durch die Verwaltung ohne weiteres gegeben; dies betrifft ebenfalls die Aufrechterhaltung der Mehrwertsteuerpflicht auf der Basis der von der ESTV geschätzten Umsatzzahlen.

Die ESTV ist nach folgender Methode vorgegangen: Sie hat für die einzelnen Jahre die insgesamt vom Beschwerdeführer zurückgelegten Kilometer ermittelt und davon die Ferienkilometer bzw. pauschal für die privat gefahrenen Kilometer pro Arbeitswoche 100 Kilometer abgezogen. Die Differenz zwischen den insgesamt und den privat zurückgelegten Kilometern ergibt - aufgeschlüsselt auf die einzelnen Kalenderjahre - die geschäftlich zurückgelegten Kilometer pro Jahr. Das Betriebsprofil des Beschwerdeführers deckt sich grundsätzlich mit einem "durchschnittlichen" Taxibetrieb in der Stadt B.. Der Umstand, dass er überwiegend in der Nacht tätig war, führt zu einem unterdurchschnittlichen Umsatz. Anstatt dem üblicherweise verwendeten Ansatz von Fr. 2.40 pro geschäftlich gefahrenem Kilometer hat die ESTV in casu einen reduzierten Ansatz (Fr. 2.30) zur Anwendung gebracht. Jene Fahrten, die der Beschwerdeführer für einen Stammkunden (Firma V.) erbracht und bei denen er nur geringere Erlöse pro geschäftlich gefahrenem Kilometer erhalten hat, wurden auf der Basis der tatsächlich erzielten Einnahmen in die Berechnung einbezogen.

Die Zahl der ermittelten geschäftlich zurückgelegten Kilometer wurde mit dem Erfahrungswert (Ansatz pro Kilometer von Fr. 2.30) multipliziert, wodurch sich der Jahresumsatz ergibt. Unter Anwendung des vom Beschwerdeführer beantragten Saldosteuersatzes ergibt sich die jährliche Steuerzahllast. Diese Schätzungsmethode wird seit längerer Zeit durch die ESTV angewendet, hat sich als tauglich erwiesen, da diese auf die individuellen Verhältnisse eines Betriebes Rücksicht nimmt, und ist von der Rekurskommission nicht zu beanstanden, weil sie den wirklichen Gegebenheiten möglichst nahe kommt. Bei der Festsetzung der pro geschäftlich gefahrenem Kilometer erzielten Einnahmen in der Stadt B. konnte die ESTV auf umfangreiches Datenmaterial zurückgreifen. Zur Festsetzung dieses Betrages wurden nach den glaubwürdigen Angaben der Verwaltung die Daten von zahlreichen Chauffeuren aus mehreren Betrieben erhoben. Dabei wurden Vollzeit- und Teilzeitangestellte, Tag- und Nachtchauffeure, solche mit und ohne Funk bzw. auch Fahrten zu (reduzierten) Spezialpreisen berücksichtigt. Ausgehend von dieser Erhebung auf breiter Basis konnte die ESTV diesen bei Schätzungen gegenüber den Taxiunternehmen in der Stadt B. in Ansatz gebrachten Betrag pro geschäftlich gefahrenem Kilometer ermitteln.

4.- a) Sind die Voraussetzungen einer Ermessens taxation erfüllt, obliegt es dem Mehrwertsteuerpflichtigen, den Beweis für die Unrichtigkeit der Schätzung zu erbringen. Er hat sich mit den Elementen der vorgenommenen Ermessens taxation im Einzelnen zu befassen und aufzuzeigen, dass und inwiefern die Schätzung nicht auf haltbaren Grundlagen beruht. Die Rekurskommission auferlegt sich bei der Überprüfung von Ermessensveranlagungen eine gewisse Zu-

rückhaltung, soweit die Zweckmässigkeit der Entscheidung in Frage steht, welche rechtlich nicht fassbar ist, sondern vielmehr eine Angelegenheit der Sachkunde und von deren praktischer Anwendung darstellt.

b) Der Beschwerdeführer hat sich in seiner Beschwerde an die SRK nicht vollständig mit dem fraglichen Zeitraum auseinandergesetzt. Lediglich punktuell vorgebrachte Rügen über die angeblich bei Kleinbetrieben übliche Mangelhaftigkeit von Kassabüchern sind nicht dazu geeignet, die Schätzung der ESTV als Ganzes in Frage zu stellen. Anzumerken ist zwar, dass eine Schätzung naturgemäss immer gewisse Fehlerquellen bzw. Unschärfen aufweist, doch wäre es Aufgabe des Beschwerdeführers als Mehrwertsteuerpflichtiger gewesen, durch ordnungsgemäss geführte vollständige Aufzeichnungen von vornherein Klarheit über die geschäftlich bzw. privat gefahrenen Kilometer sowie die erzielten Einnahmen zu schaffen. Dieser Verpflichtung ist er nicht nachgekommen und der Beschwerdeführer hat allfällig sich daraus ergebende Konsequenzen zu seinen Lasten selbst zu tragen. Selbst wenn bezüglich einzelner Tage bzw. sogar einzelner Monate der erwähnte Erfahrungswert der Verwaltung tatsächlich nicht vollständig erreicht wurde, muss bei einer Schätzung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (insgesamt 30 Monate), mit einem gewissen Ausgleich durch Perioden gerechnet werden, in denen die erzielten Einnahmen über jenem Wert liegen. Daher ist an den von der ESTV mittels Schätzung ermittelten durch den Beschwerdeführer geschäftlich gefahrenen Kilometern festzuhalten, wobei die SRK die bei der Ermessenstaxation von der Verwaltung zu beachtenden materiellrechtlichen Grundsätze als eingehalten ansieht.

c) Die weiteren Einwendungen des Beschwerdeführers sind ebenfalls nicht stichhaltig. Der Mehrwertsteuerpflichtige geht bei seiner Argumentation sinngemäss von der unrichtigen Annahme aus, dass ihm die ESTV jeden einzelnen geschäftlich gefahrenen Kilometer bzw. jede einzelne nicht verbuchte Einnahme nachweisen müsste. Er stellt sich auf den Standpunkt, die Verwaltung habe von "seinen Zahlen" auszugehen. Wie bereits mehrfach ausgeführt, wiesen die Geschäftsbücher des Beschwerdeführers diverse gravierende Mängel auf. Die tatsächlich gefahrenen Kilometer lassen sich nicht mehr exakt feststellen, sodass die Verwaltung zum Mittel der Schätzung greifen musste. Es ist Sache des Mehrwertsteuerpflichtigen, steuermindernde Tatsachen zu beweisen; in diesem Fall den Umstand, dass die Anzahl der tatsächlich geschäftlich gefahrenen Kilometer nicht die Summe gemäss Schätzung der ESTV erreicht.

Zusammenfassend hat sich der Beschwerdeführer in seinen Eingaben an die SRK nicht mit der Schätzung der ESTV im Einzelnen auseinandergesetzt. Obwohl eine ausführliche und detaillierte Begründung erforderlich ist, die sich eingehend mit der Höhe der Mehrwertsteuerforderung auseinandersetzt und die Schätzung der Verwaltung widerlegt (vgl. auch ASA 46 S. 455 E. 2; 33 S. 283 E. 3), hat er sich darauf beschränkt, vor der Rekurskommission mit eher allgemein gehaltenen Überlegungen betreffend die angebliche Richtigkeit seiner geschäftlichen Aufzeichnungen und die behauptete Unzuverlässigkeit der Schätzung der Verwaltung zu argumentieren.

d) Der Beschwerdeführer erhebt ferner den Einwand, die Steuerverwaltung des Kantons B. habe die von ihm eingereichten Abschlüsse und Steuererklärungen auf der Basis "seiner Zahlen" jeweils akzeptiert. Er bringt sinngemäss vor, die ESTV müsse ebenfalls von jenen tieferen Werten bei der Ermessenstaxation für die Mehrwertsteuer ausgehen; dieser Einwand vermag jedoch nicht zu überzeugen.

Bei einer Schätzung bezüglich der indirekten Steuern durch die ESTV ist die Veranlagung zu den direkten Steuern durch die kantonalen Steuerbehörden nicht bindend (vgl. ASA 68 S. 660; 42 S. 407). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist daher von den von der Verwaltung durch Schätzung ermittelten Zahlen auszugehen. Dass die Umsatzschätzung der ESTV bezüglich Mehrwertsteuer auf plausiblen Annahmen beruht bzw. nicht zu beanstanden ist, wurde bereits ausgeführt.

e) Der Beschwerdeführer hat keine Einwendungen gegen die rechnerische Ermittlung des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrages auf der Basis der von der Verwaltung getroffenen Annahmen erhoben. Auch die Berechnung der von der ESTV geforderten Verzinsung (Zinssatz, Fälligkeit) des geforderten Mehrwertsteuerbetrages wurde durch den Beschwerdeführer nicht gerügt. Daher sieht auch die SRK keinen Anlass, diese Berechnung einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen. Der Beschwerdeführer schuldet der ESTV gemäss Neuberechnung in der Vernehmlassung den Mehrwertsteuerbetrag von Fr. 7'810.-- (Fr. 10'108.-- ./ Fr. 2'298.--) zuzüglich 5 % Verzugszins seit 30. August 1996 (mittlerer Verfall).

5.- Dem Gesagten zufolge ist die Beschwerde in allen Punkten abzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang sind dem Beschwerdeführer sämtliche Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der SRK aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten werden mit Fr. 900.-- (bestehend aus Spruch- und Schreibgebühren) festgesetzt und dem Beschwerdeführer zur Zahlung auferlegt. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 ff., insbesondere Art. 5 Abs. 3 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Steuerrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Die Beschwerde von X. vom 15. April 2004 wird abgewiesen und der Einspracheentscheid der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 22. März 2004 bestätigt.

- 2.- Die Verfahrenskosten für das Beschwerdeverfahren vor der Eidgenössischen Steuerrekurskommission im Betrage von Fr. 900.-- (Spruch- und Schreibgebühren) werden X. auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 900.-- verrechnet.

- 3.- Dieser Entscheid wird dem Beschwerdeführer und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Der Entscheid kann innerhalb von dreissig Tagen seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Art. 97 ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG; SR 173.110]) beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden; **ausgenommen sind Entscheide über Erlass oder Stundung geschuldeter Abgaben (Art. 99 Abs. 1 lit. g OG)**. Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidg. Steuerrekurskommission

Der Vizepräsident:

André Moser

Der Gerichtsschreiber:

Johannes Schöpf